



**Antragsstelle:**  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 12 Referat Tourismus  
Radetzkystraße 3/3, 8010 Graz  
[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)

**Ansprechpartner:**  
HR DI Michael Schweighofer  
Tel. +43 316 877 4939  
[tourismus@stmk.gv.at](mailto:tourismus@stmk.gv.at)

**DIGITAL UPGRADE 2024**  
Steirische Hotellerie  
und Gastronomie



## Ziel: Professionalisierung und Qualitätsverbesserung des digitalen Auftritts von steirischen Hotellerie- und Gastronomiebetrieben mit KMU-Status in Tourismusgemeinden

### Fördergebiet:

Alle steirischen Tourismusgemeinden

### Wer wird gefördert?

Gewerbliche Hotellerie- und Gastronomiebetriebe mit KMU-Status

### Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Maßnahmen zur Optimierung des digitalen Auftritts wie Konzeption, Design, Programmierung oder technische Verbesserung von Websites, direkte Buchbarkeit sowie Gestaltung und Produktion von sprachlichen, grafischen, fotografischen und filmischen Inhalten. Nicht gefördert werden u. a. Eigenleistungen, Beratung, Wartungskosten, laufende Betreuungskosten und Hardware.

### Förderhöhe:

30% der förderbaren Projektkosten von maximal € 10.000,- somit maximal € 3.000,- in Form eines Einmalzuschusses.

### Aktionsbudget:

€ 500.000,- für die gesamte Laufzeit

### Laufzeit:

1.3.2024 bis 31.12.2024, für den Fall, dass mehr Förderungsansuchen gestellt werden als Budget zur Verfügung steht, gilt das Prinzip des „früheren Einlangens“.

### Erforderliche Unterlagen:

- Förderungsantrag (digital)
- Unbefristete Gewerbeberechtigung, lautend auf den Förderungswerber für den Investitionsstandort
- Aktuelle Webadresse des Hotellerie- oder Gastgewerbebetriebs
- Detaillierte Projektbeschreibung
- Detaillierte Kostenaufstellung bzw. Angebot

### Förderabwicklung:

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erfolgt durch die Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung – Referat Tourismus. Für das weitere Verfahren gelten die Förderungsrichtlinien des Tourismusförderungsfonds des Landes Steiermark.

### Zusätzliche Informationen:

- Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt erst nach Übermittlung der rechtsgültig gefertigten Förderungsvereinbarung, der Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen im digitalen Wege an das Referat Tourismus sowie deren Prüfung.

- Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss sich verpflichten, den Organen des Förderungsgebers sowie dem Landesrechnungshof Steiermark die Prüfung des geförderten Projektes zu gestatten und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.



Das Land  
Steiermark